



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail:

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Frank Schäffler
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bettina Hagedorn

Parlamentarische Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-4283

FAX +49 (0) 30 18 682-4497

E-MAIL Bettina.Hagedorn@bmf.bund.de

DATUM 15. Dezember 2020

BETREFF **Ihre schriftliche Frage Nr. 75 für den Monat Dezember 2020**

GZ **AGNeuKS - O 1000/18/10254 :007**

DOK **2020/1286123**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage,

„Erwägt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Umsetzung eines besseren Monitorings von privaten Finanzgeschäften von BMF-Mitarbeitern und/oder BaFin-Mitarbeitern die Einführung eines Zweitschriftverfahrens wie es meines Wissens bei Finanzinstituten üblich ist?“,

beantworte ich wie folgt:

Um Zweifel an der Integrität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu vermeiden, sieht der im Entwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) enthaltene neue § 11a Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG-E) ein weitgehendes Verbot des privaten Handels mit Finanzinstrumenten durch Mitarbeiter der BaFin vor, insbesondere bezogen auf beaufsichtigte Unternehmen. Dies wird ergänzt durch ein Meldewesen für private Geschäfte in Finanzinstrumente. Im Zuge dessen wird geprüft, ob ein Zweitschriftenverfahren in Zukunft einen Mehrwert bieten würde.

Das Rundschreiben der BaFin zu Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 63 ff. Wertpapier-

handelsgesetz (WpHG) für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) enthält u. a. Vorgaben für die Überwachung persönlicher Geschäfte nach Artikel 28, 29 und 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 (DV) und § 25a Kreditwesengesetz. Im Abschnitt Besondere Anforderungen nach §§ 63 ff. WpHG 2.4 MaComp ist vorgesehen, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen Vorkehrungen treffen müssen, die darauf ausgerichtet sind, dass sie von jedem Mitarbeitergeschäft gemäß Art. 29 DV unverzüglich Kenntnis erhalten. Das Zweitschriftenverfahren wird als eine gängige und mögliche Vorkehrung genannt. Daneben wird auch die Pflicht zur unverzüglichen Anzeige getätigter persönlicher Geschäfte mit einer regelmäßigen Vollständigkeitserklärung als weitere Möglichkeit gelistet. Die Optionen sind nicht zwingend. Es kommt darauf an, dass das Verfahren im Einzelfall geeignet ist, alle persönlichen Geschäfte dem Unternehmen zur Kenntnis zu bringen.

Die Beschäftigten der BaFin sind verpflichtet, alle meldepflichtigen privaten Finanzgeschäfte unverzüglich anzuzeigen. Die Vollständigkeit der Anzeigen wird durch jährliche Vollständigkeits- und Negativerklärungen sowie eine jährliche repräsentative Stichprobe des Beauftragten der BaFin nach § 28 WpHG gemäß der internen Dienstanweisung zu privaten Finanzgeschäften überprüft.

Im BMF werden aktuell ergänzende Insider-Compliance-Regelungen und -Maßnahmen erarbeitet. Diese sollen sich - unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und differenziert nach Zuständigkeitsbereichen - an den geplanten Maßnahmen für die privaten Finanzgeschäfte der BaFin-Beschäftigten orientieren (§ 11a FinDAG-E). Hierbei ist auch zu beachten, dass die BaFin grundsätzlich eine größere Nähe zum Finanzmarkt aufweist und das BMF kein Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist.

Mit freundlichen Grüßen

